

Die neuen Forderungen der Bauarbeiter

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **22 (1947)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101870>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Landwirtschaftszone dagegen will eine Mischung von Landwirtschaft und Bebauung verhindern und dafür sorgen, daß der Bauer in wirtschaftlich vernünftiger und vorteilhafter Weise seiner Arbeit nachgehen kann, ungestört durch die vordringende städtische Bebauung. Diese Zone umfaßt zum allergrößten Teil Flächen, die auch gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt werden und deren heute Bewertung sich kaum vom landwirtschaftlichen Wert entfernt. In der Landwirtschaftszone werden grundsätzlich nur land- und forstwirtschaftliche Bauten zugelassen, einschließlich der dazugehörigen Wohnhäuser. Es können dort aber auch neue landwirtschaftliche Wohnsiedlungen entstehen, wenn sie nämlich eine noch stärkere Nutzung verbürgen, zum Beispiel durch Gemüsekultur und Blumenzucht usw. und wenn Form und Ausmaß der verbleibenden landwirtschaftlichen Betriebe deren weitere rationelle Bewirtschaftung ermöglichen. Schließlich dient die Zone auch zur Bereitstellung der notwendigen Flächen für Dauerfamiliengärten.

Die Notwendigkeit einer Grünzone steht wohl kaum zur Diskussion. Sie soll die für die künftige gesunde Entwicklung der Stadt notwendigen Grün- und Freigeiete vor der Überbauung schützen. Sie umfaßt nicht nur öffentliche Grünanlagen, sondern auch andere Erholungsflächen wie Sportanlagen, Frei- und Strandbäder usw. Sie dient auch dazu, Industrie- und Wohngebiete voneinander zu trennen und auch

landschaftliche schützenswerte Teile der näheren Umgebung, wie Waldränder, Fluß- und Bachufer, Aussichtspunkte usw., unüberbaut zu bewahren. Es sollen darin aber auch öffentliche Gebäude, wie Schulhäuser, Kirchen usw. untergebracht werden.

Es ist uns leider versagt, im Rahmen dieses Artikels auf weitere Einzelheiten einzugehen. Dagegen sei hier auf die den Stimmberechtigten zugestellte Weisung des Stadtrates verwiesen, die auf alle Fragen erschöpfende Auskunft geben kann. Besonderes Interesse wird auch der reproduzierte Zonenplan finden.

Sicher ist, daß die neue Bauordnung für das soziale Zürich einen großen Fortschritt bedeutet und ohne Zweifel bald auch für kleinere und größere Gemeinden im Land als Vorbild dienen wird. Sie garantiert helle, luftige und sonnige Wohnungen. Gerade die Baugenossenschaften, die sich bis heute immer für gesunde und moderne Wohnbauten eingesetzt haben und sie zum Teil auch verwirklicht, werden nicht versäumen, diesem Werk, das ganz im Einklang mit ihren Bestrebungen steht, ihre Unterstützung angedeihen zu lassen, um auch den andern Bürgern Zürichs zu zeitgemäßen Wohnungen zu verhelfen.

*Schweiz. Verband für Wohnungswesen,
Sektion Zürich.*

VOLKSWIRTSCHAFT

Arbeitslenkung im Malergewerbe

(Eing.) Hunderte von Malerarbeitern sind diesen Winter wieder ohne Arbeit. Die leider weitverbreitete Meinung, daß diese Arbeitslosigkeit saisonmäßig notwendig sei, ist irrig.

In der Tat gibt es viele Malerarbeiten, die im Winter ebensogut ausgeführt werden können wie in den mit Arbeit ohnehin überlasteten Sommermonaten. So wie im Winter oftmals in offenen und ungeheizten Neubauten Malerarbeiten ausgeführt werden müssen, so ließen sich auch in fertigen

und bewohnten Häusern Zimmer, Büros oder Treppenhäuser renovieren und in den Malerwerkstätten selbst Jalousieläden oder Gartenmöbel neu streichen.

Die Zürcher Malermeister und ihre Arbeiter sowie das städtische Arbeitsamt ersuchen Hausbesitzer, Hausverwaltungen und Private, diesen Tatsachen in vermehrtem Maße Rechnung zu tragen und Malerarbeiten auch im Winter zu vergeben.

Die neuen Forderungen der Bauarbeiter

Der erweiterte Zentralvorstand des Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes beschloß, den Landesmantelvertrag, der am 14. Mai abläuft, zu kündigen und dem Schweizerischen Baumeisterverband die untenstehenden Forderungen zu unterbreiten.

1. Die während und nach der Kriegszeit vereinbarten Lohnanpassungen werden zu den Grundlöhnen hinzugeschlagen und bilden mit diesen zusammen die gegenwärtigen Vertragslöhne.

2. Die bestehende maximale wöchentliche Arbeitszeit wird wie folgt herabgesetzt:

Von 49 $\frac{1}{2}$ bis 50	auf 48 Stunden
von 52 bis 52 $\frac{1}{2}$	auf 50 Stunden
von über 52 $\frac{1}{2}$	auf 52 Stunden.

Den Berufsgruppen mit bereits kürzeren Arbeitszeiten ist es freigestellt, ebenfalls eine Verkürzung derselben anzubehagen.

3. Mit der Arbeitszeitverkürzung erfolgt ein entsprechender Lohnausgleich.

Zu den aus der Zusammenfassung der Grundlöhne und der Lohnanpassung sich ergebenden Vertragslöhnen wird eine allgemeine Lohnerhöhung von 20 Rappen pro Stunde gefordert.

5. Die kantonalen, regionalen sowie lokalen Arbeitsverträge sind zu revidieren und zu vereinfachen. Die teilweise zu zahlenden Lohnansätze sind auf wenige zu reduzieren durch Erhöhung der niedrigen Ansätze. Die Lohnunterschiede zwischen Ortschaften mit gleichen Lebenshaltungskosten sind durch Aufrundung der niedrigen Lohnansätze zu beheben.

Bei den genannten Arbeitsverträgen sind auch andere allfällige notwendige Änderungen vorzunehmen.

6. Die Ferienentschädigung wird von 3 auf 4 Prozent des Bruttolohnes erhöht.

7. Die zwei bestehenden Ferienkassen für das schweizerische Baugewerbe sind in eine Kasse zusammenzulegen, welcher eine paritätische Verwaltung gegeben wird.

8. Die Feiertagsentschädigung ist von 5 auf 10 Rappen pro Stunde zu erhöhen.

9. Für den Verdienstaufschlag infolge schlechter Witterung, Materialmangels und aus anderen vom Willen der Arbeiter unabhängigen Gründen an bereits begonnenen Arbeitstagen

wird eine Entschädigung von 10 Rappen pro Arbeitsstunde gewährt.

10. Für Nachtschichtarbeiten wird ein Zuschlag von 20 Prozent bezahlt. Bestehende höhere Zuschläge bleiben in Kraft.

11. Sämtliche Arbeiter haben sich für mindestens 80 Prozent des Verdienstes gegen Krankheit zu versichern. Die Unternehmer haben 80 Prozent der Prämien zu entrichten.

Die wirklichen Tatsachen unserer Energieversorgung

In den «Tatsachen und Zahlen zur Energieversorgung» in der letzten Nummer des «Wohnens» sind leider nicht alle Tatsachen dargelegt, so daß der Leser zu ganz falschen Schlüssen in bezug auf unsere Energiewirtschaft kommen muß.

Namentlich wird gerade diejenige Tatsache diskret verschwiegen, welche für unsere Energieversorgungsprobleme entscheidend ist, nämlich, daß mit der aus einheimischer Wasserkraft zu erzeugenden Elektrizität im besten Falle ein Drittel des Wärmebedarfs der Schweiz gedeckt werden kann, und daß zwei Drittel oder fast 70 Prozent immer durch Brennstoffe, und zwar zur Hauptsache durch Importbrennstoffe, aufzubringen sein werden. Es liegt auf der Hand, und aufgeschlossene Energiewirtschaftler anerkennen dies auch unumwunden, daß unter diesen Umständen die Gaswerke den Vollausbau unserer Wasserkraft einerseits nicht behindern werden, und daß andererseits die Elektrizität das Gas als Wärmequelle nie wird ersetzen können. Die einzig mögliche Schlußfolgerung hieraus ist, daß die Gaswerke unter keinen Umständen einer mißverstandenen expansiven Elektrifizierungspolitik zum Opfer fallen dürfen. Es darf übrigens in diesem Zusammenhang an die Feststellung erinnert werden, die Bundesrat Stampfli im Herbst 1943 machte und die lautete: «Wenn wir in der Schweiz keine Gaswerke hätten, müßten wir solche bauen.»

Damit wäre eigentlich alles Wesentliche gesagt. Immerhin erscheint es gerechtfertigt, noch darauf hinzuweisen, daß die Gaswerke den Vorzug bieten, die nun einmal unvermeidlicherweise zu importierende Kohle mit dem höchsten thermischen Wirkungsgrad von nahezu 80 Prozent auszunützen, und daß es ein kompletter Unsinn wäre, sie auszuschalten und durch Energieerzeuger mit wesentlich schlechterem thermi-

schem Wirkungsgrad zu ersetzen, wie es z. B. die jetzt in Auftrag gegebenen kalorischen Zentralen für Spitzendeckung sind, deren Wirkungsgrad bestenfalls etwa 30 Prozent erreicht, ganz abgesehen davon, daß diese kalorischen Zentralen genau so von der Zufuhr aus dem Auslande abhängig sind, wie die Gaswerke.

Die große Nachfrage nach elektrischen Wärmeapparaten während der Zeit der einschneidendsten Gasrationierung ist ebenfalls kein Beweis dafür, daß das Publikum der Elektrizität den Vorzug gibt. Das war nichts anderes als ein Ausweichen und läßt sich aus dem Notstand, in den viele Wärmekonsumenten damals gekommen sind, ganz plausibel erklären. Übrigens ist es sehr unvorsichtig, mit diesen Verkaufszahlen zu argumentieren, denn es könnte sich das Blättlein in den nächsten Jahren leicht wenden und passieren, daß die Nachfrage nach Gasapparaten in dem Maße ansteigt, wie die Einschränkungen im Elektrizitätsverbrauch sich jeden Winter in steigendem Ausmaße wiederholen werden!

Nichts so sehr wie die gegenwärtige und noch auf Jahre hinaus andauernde Misere in der Energieversorgung läßt die Konsumenten gewissermaßen am eigenen Leibe verspüren, daß eine einseitige Wirtschaft nichts taugt, daß wir Elektrizität und Gas nötig haben, daß schwarze und weiße Kohle einander ergänzen müssen — als «Figge und Mühle», womit das Spiel des Sektors Kraft und Wärme allein gewonnen werden kann und die Bevölkerung vor unliebsamen Überraschungen verschont bleibt. Es wäre für die Konsumenten geradezu verhängnisvoll, wenn die Elektrizität im Haushaltsektor die unbestrittene Monopolstellung erhalten sollte. Das müssen auch unsere Baugenossenschaften beachten, wenn sie vor dem Entscheid stehen, welche Wärmequelle in die Küchen der Neubauten installiert werden soll.

g.

AUS UNSEREN VERBANDSSEKTIONEN

Zürich, Sektionsvorstand

Sitzung vom 30. Januar 1947. Aus dem Protokoll:

Neu in die Sektion eingetreten ist die Gemeinnützige Baugenossenschaft Wetzikon. Dem überparteilichen Komitee zugunsten der neuen Bauordnung der Stadt Zürich wird an die Propagandakosten ein Betrag von 500 Franken überwiesen. Weiteres Propagandamaterial wird die Sektion den Bau- und Wohngenossenschaften in Verbindung mit diesem Komitee zukommen lassen. Die Sektionen werden eingeladen, zur Besprechung der Durchführung des Internationalen Genossenschaftstages je einen Vertreter abzuordnen.

Die Jahresgeneralversammlung der Sektion Zürich wird auf den 19. April 1947 festgesetzt. Jahresbericht und -rechnung werden in der nächsten Nummer des «Wohnens» erscheinen.

Das Kreisschreiben III betreffend die Förderung der Wohnbautätigkeit vom 21. Januar 1947 der kantonalen Direktion der Volkswirtschaft Zürich und die neuen Subventionsbestimmungen des Bundes werden lebhaft diskutiert und eine Eingabe an die Direktion der Volkswirtschaft als dringlich empfohlen.